

COVID-19 Schutzkonzept der Fakultät für Psychologie

Dekanat, 05.12.2021

Dieses Schutzkonzept ersetzt jenes vom 26.06.2021. Es gilt für die **Forschung**, die **Lehre**, die **Administration** und das **Dienstleistungsangebot** der Fakultät für Psychologie und ergänzt die Bestimmungen der Universität.

Das Dekanat erlässt¹ dieses **Schutzkonzept zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Betriebs der Fakultät für Psychologie und zum Schutz der Gesundheit ihrer Studierenden und Mitarbeitenden** sowie zur Unterstützung der Präventionsmassnahmen gegen die COVID-19 Pandemie. Dieses Schutzkonzept basiert auf dem bzw. ergänzt das [Schutzkonzept der Universität Basel](#).

Die Fakultät wird in den Abteilungen, Einheiten und in der Lehre durch die Abteilungsleitenden, Leitungspersonen und Dozierenden repräsentiert. Die Abteilungsleitenden, Leitungspersonen und Dozierenden haben deshalb alle angemessenen Massnahmen umzusetzen und zu gewährleisten, sodass die Vorgaben der Universität Basel und der Fakultät für Psychologie eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, obliegt es den Abteilungsleitenden, Leitungspersonen und Dozierenden, spezifische Massnahmen in Rücksprache mit dem Dekanat vorzusehen und umzusetzen.

Massnahmen

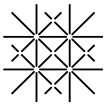
Das Dekanat der Fakultät für Psychologie beschliesst, angelehnt an die Bestimmungen der Universität Basel, folgende Massnahmen:

1. **Durchsetzung der Zertifikatspflicht**
2. **Verwendung der COVID-App**
3. **Homeoffice in Absprache mit dem/der Vorgesetzten, wo dies möglich ist**
4. **Nutzung von Desinfektionsmittel und Raumlüftung**
5. **Unmittelbare Meldung von positiven Testresultaten und Quarantäne**

Die Details zu diesen Massnahmen sind nachfolgend sowie online auf den [Webseiten der Fakultät](#) einsehbar. Bereits genehmigte Schutzkonzepte für die Durchführung von Forschungsprojekten oder dem Angebot von Dienstleistungen können weiterhin installiert bleiben, insofern sie die Masken- und Zertifikatspflicht der Universität beinhalten. Die Dekanatsleitung empfiehlt allen Mitarbeitenden und Studierenden die Coronaimpfung (nähere Informationen dazu auf der BAG-Website).

Es gelten nach wie vor die Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die ergänzenden Bestimmungen wie eingangs erwähnt¹. Bei Fragen kontaktieren Sie die Geschäftsführung der Fakultät (admin-psychologie@unibas.ch, Tel. +41 61 207 63 63).

¹ Abgestützt auf die Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit, den Leitlinien von swissuniversities, dem das COVID-19 Schutzkonzept der Universität Basel und der Verantwortung als Arbeitgeber gem. Art. 6 Arbeitsgesetz, SR 822.11 und Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, SR 818.101.26



1. Durchsetzung der Zertifikatspflicht

Die Universität Basel verfügt eine [Maskentragpflicht](#) in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten sowie eine Zertifikatspflicht für Studierende und Mitarbeitende. Am Arbeitsplatz besteht zusätzlich eine Maskentragpflicht, wenn sich mehr als eine Person im Raum befindet. Die Fakultät empfiehlt, die Räume regelmässig zu lüften und gemeinschaftlich genutzte Oberflächen regelmässig zu reinigen.

Bei Bedarf bietet die Geschäftsführung Schutzmasken an (zu beziehen durch die Abteilungen wie bis anhin) sowie Desinfektionsmittel an.

2. Verwendung der SwissCovid-App

Die Abteilungen der Fakultät für Psychologie stellen durch individuelle Massnahmen sicher, dass ein lückenloses Contact Tracing möglich ist. Dies betrifft auch jene Bereiche der Lehre, wo Mitarbeitende und Studierende miteinander in Kontakt treten. Die Abteilungs- resp. Teamleitenden können ihr Contact Tracing im Ansteckungsfall in schriftlicher Form an die kantonalen Behörden übergeben. **Die Fakultät für Psychologie erwartet von ihren Studierenden und Angehörigen, die SwissCovid-App zu verwenden.** Im Falle einer möglichen Ansteckung informiert die App über die weiteren Schritte.

3. Homeoffice in Absprache mit dem/der Vorgesetzten, wo dies möglich ist

Nach wie vor gilt die Vermeidung unnötiger Kontakte als effektives Instrument zur Eindämmung der Pandemie. Die Fakultät empfiehlt virtuelle Sitzungen und die Reduktion von persönlichen Kontakten. Für die Lehre gelten besondere Regelungen.

4. Nutzung von Desinfektionsmittel und Raumlüftung

Es gelten nach wie vor dieselben Hygienemassnahmen des BAG. Die Angehörigen der Fakultät für Psychologie sind angehalten, regelmässig Hände, Gegenstände und Oberflächen zu desinfizieren. Dies gilt für die Forschung, Lehre, Administration, das Dienstleistungsangebot und den Betrieb. Die Abteilungen benennen Personen, die für die Desinfektion verantwortlich sind. In der Gestaltung der Desinfektionsmassnahmen sind die Abteilungen frei. Die Geschäftsführung bietet Flächendesinfektionsmittel an.

Dozierenden, Mitarbeitenden und Forschenden wird empfohlen, ihre Räumlichkeiten regelmässig zu lüften (3–4 täglich während 5–10 Minuten). Bei den Eingängen der Fakultät für Psychologie sind Handhygienestationen installiert. Sollte eine Handhygienestation nicht funktionieren, bietet das Händewaschen mit Seife ausreichend Schutz. Die zugänglichen Toiletten bieten Seifenspender und Einweghandtücher.

5. Unmittelbare Meldung von positiven Testresultaten und Quarantäne

Angehörige der Fakultät, die ein positives Corona-Testresultat erhalten haben oder von den Behörden aufgefordert werden, in Quarantäne zu gehen, registrieren sich in dem von der [Universität Basel bereitgestellten Formular](#). Dadurch wird die Geschäftsführung der Fakultät automatisch informiert.

Für die Lehre gelten besondere [Massnahmen](#). Wenn in einer Lehrveranstaltung mit **30 oder weniger Personen** ein positiver Fall gemeldet wird und die Teilnehmenden auf das Tragen einer Maske verzichtet haben, muss die positiv getestete Person den bzw. die Dozierende informieren. Der/die Dozierende informiert die in der Lehrveranstaltung anwesenden Personen und weist diese auf folgendes hin:

- Geimpfte/genesene Personen müssen nicht in Quarantäne (sofern das kantonale Contact Tracing keine schärferen Massnahmen verfügt).
- Ungeimpfte müssen zehn Tage in Quarantäne. Detaillierte Informationen sind auf der [Webseite des BAG](#) publiziert.
- Solange die damals Anwesenden keine Symptome haben, müssen sie keinen COVID-Test machen. COVID -Tests werden nur vergütet, wenn die betroffenen Personen Symptome haben.



- Man geht davon aus, dass sich eine allfällige Ansteckung im Laufe von fünf Tagen manifestiert. Deshalb sollten während dieser Zeit Geimpfte und Genesene, die in einer Lehrveranstaltung mit einer positiv getesteten Person waren, immer eine Maske tragen, auf allfällige Symptome achten und die Anzahl der persönlichen Kontakte auf das absolute Minimum reduzieren.
- Falls jemand oder mehrere Personen in Isolation bzw. Quarantäne müssen, sollten die Dozierenden entscheiden, ob von Präsenzveranstaltungen abgesehen werden kann.